

Keine Schadensersatzpflicht beim Sturz in ein Biberloch

(angelehnt an: OLG Nürnberg Beschl. v. 24.03.2021, Az. 4 W 362/21 – noch nicht veröffentlicht)

SACHVERHALT

(abgewandelt und gekürzt)

1.

Im April 2021 war die in N ansässige B mit ihrem Hund unterwegs. Die B ist während des Gassi-Gehens mit ihrem Hund auf einer Wiese in der Stadt N in ein Erdloch gestürzt. Dabei hat sie sich am linken oberen Sprunggelenk verletzt. Das Erdloch ist von einem Biber gegraben worden. Die B führt aus, dass die Stadt für den Schaden verantwortlich sei. Die zuständige Behörde habe nicht die notwendigen Schutzmaßnahmen – wie etwa einen Hinweis auf das Biberloch oder Absicherungsmaßnahmen – ergriffen. Durch die Verletzung sind der B Behandlungskosten in Höhe von 5.000 Euro entstanden. Die Stadt N wendet gegen diesen Anspruch ein, dass sie durch Schilder hinreichend vor der Biberpopulation gewarnt habe und weitere Schutzmaßnahmen weder getroffen werden konnten noch erforderlich waren. Richtigerweise liegt das Biberloch in einem frei begehbaren Naturschutzgebiet. Die Population der Biber ist in der Gegend bekannt. Zudem sind in den kleinen Flüssen von Bibern gebaute Dämme erkennbar und die Rinde der Bäume sind teilweise angenagt. Die Stadt weist auf die Existenz von den Bibern mit Schildern hin, jedoch nicht auf eine eventuelle Gefahr durch Biberlöcher.

Hat die B einen Amtshaftungsanspruch gegen die Stadt N?

SCHLAGWÖRTER

Amtshaftungsanspruch; Verkehrssicherungspflicht; Amtswalter; Amtspflichtverletzung;

SKIZZE

2.

A. Anspruchsgrundlage

B. Anspruchsvoraussetzungen

I. Amtspflichtverletzung

1. Amtswalter

2. Amtspflicht

a) Verkehrssicherungspflicht als Amtspflicht

b) Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht

C. Gesamtergebnis

